



**Brüssel, den 19. Dezember 2019  
(OR. en)**

**15266/19  
ADD 1**

**AGRILEG 227  
VETER 120  
DELECT 235**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Dezember 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 4057 final - ANNEXES 1 to 5
Betr.:	ANHÄNGE der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 4057 final - ANNEXES 1 to 5.

---

Anl.: C(2019) 4057 final - ANNEXES 1 to 5

Brüssel, den 17.12.2019  
C(2019) 4057 final

ANNEXES 1 to 15

## **ANHÄNGE**

**der**

### **DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen**

## ANHANG I

### **KLINISCHE UNTERSUCHUNGEN, PROBENAHMEVERFAHREN UND DIAGNOSEMETHODEN BEI SEUCHEN DER KATEGORIE A SOWIE TRANSPORT DER PROBEN**

(gemäß Artikel 3 dieser Verordnung)

#### **A. Probenahmeverfahren**

##### **A.1 PROBENAHME BEI TIEREN FÜR KLINISCHE UNTERSUCHUNGEN**

1. Klinische Untersuchungen müssen möglichst folgende Tiere umfassen:
  - a) Tiere, die klinische Anzeichen von Seuchen der Kategorie A aufweisen;
  - b) Tiere, die wahrscheinlich vor Kurzem an der Seuche, auf die ein Verdacht besteht oder die bestätigt wurde, verendet sind;
  - c) Tiere mit epidemiologischer Verbindung zu einem Verdachtsfall oder einem bestätigten Fall; und
  - d) Tiere, bei denen die Befunde aus vorherigen Laboruntersuchungen positiv oder uneindeutig waren.
2. Die zu untersuchenden Tiere müssen nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden und ihre Anzahl muss ausreichend groß sein, um den Nachweis einer gegebenenfalls vorliegenden Seuche zu ermöglichen, wenn keine offensichtlichen Krankheitsanzeichen oder postmortale Läsionen auf Seuchen der Kategorie A schließen lassen.
3. Die zu untersuchenden Tiere und das Probenahmeverfahren müssen gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde und anhand des entsprechenden Notfallplans gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2016/429 ausgewählt werden. Bei der Auswahl der zu untersuchenden Tiere und dem Probenahmeverfahren müssen das Seuchenprofil sowie folgende Aspekte berücksichtigt werden:
  - a) der Zweck der Probenahme;
  - b) die gelisteten Arten, die in dem Betrieb gehalten werden;
  - c) die Anzahl der Tiere gelisteter Arten, die in dem Betrieb gehalten werden;
  - d) die Kategorie der gehaltenen Tiere;
  - e) die vorhandenen Aufzeichnungen hinsichtlich Erzeugung, Gesundheitsstatus und Rückverfolgbarkeit der für die Untersuchung relevanten gehaltenen Tiere;
  - f) die Art des Betriebs und die Haltungspraktiken;
  - g) das Ausmaß des Expositionsrisikos:
    - i) die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber dem Seuchenerreger oder dem Vektor;
    - ii) fehlende Immunisierung der Tiere aufgrund einer Impfung oder der mütterlichen Immunität; und
    - iii) bisherige Haltung in dem Betrieb;
  - h) sonstige relevante epidemiologische Faktoren.
4. Die Mindestanzahl der zu untersuchenden Tiere muss den Anweisungen der zuständigen Behörde und dem entsprechenden Notfallplan gemäß Artikel 43 der

Verordnung (EU) 2016/429 entsprechen. Bei der Festlegung der Mindestanzahl der zu untersuchenden Tiere müssen das Seuchenprofil sowie insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- a) die in dem Betrieb erwartete Prävalenz;
- b) die von den Ergebnissen der Überwachung gewünschte Nachweissicherheit, die in jedem Fall mindestens 95 % betragen muss; und
- c) internationale Standards und vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse.

## **A.2 PROBENAHE BEI TIEREN FÜR LABORUNTERSUCHUNGEN**

1. Bei der Probenahme für Laboruntersuchungen müssen die Ergebnisse der klinischen Untersuchungen gemäß Abschnitt A.1 berücksichtigt werden und nach Möglichkeit Tiere gemäß Abschnitt A.1 Absatz 1 einbezogen werden.
2. Wenn keine offensichtlichen Krankheitsanzeichen oder postmortale Läsionen vorliegen, die auf Seuchen der Kategorie A schließen lassen, müssen die Proben nach dem Zufallsprinzip in jeder epidemiologischen Einheit des Betriebs gewonnen werden und den Nachweis einer gegebenenfalls vorliegenden Seuche ermöglichen.
3. Die einer Probenahme zu unterziehenden Tiere, die Art der zu ziehenden Proben und das Probenahmeverfahren müssen den Anweisungen der zuständigen Behörde und dem entsprechenden Notfallplan gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2016/429 entsprechen. Die einer Probenahme zu unterziehenden Tiere, die Art der zu ziehenden Proben und das Probenahmeverfahren müssen unter Berücksichtigung des Seuchenprofils und der Kriterien gemäß Abschnitt A.1 Absatz 3 ausgewählt werden.
4. Die Mindestanzahl der einer Probenahme zu unterziehenden Tiere muss den Anweisungen der zuständigen Behörde und dem entsprechenden Notfallplan gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2016/429 entsprechen. Die Mindestanzahl der einer Probenahme zu unterziehenden Tiere muss unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Abschnitt A.1 Absatz 4 und der Durchführung der verwendeten Tests festgelegt werden.
5. Bei wild lebenden Tieren müssen Proben von erlegten, tot aufgefundenen oder in fängisch gestellten Fallen gefangenen Tieren gewonnen oder durch nichtinvasive Methoden wie Salzlecksteine bzw. Kauseile oder -köder gewonnen werden. Die Mindestanzahl und die Art der Proben müssen unter Berücksichtigung der geschätzten Größe der Wildpopulation und der relevanten Kriterien gemäß Abschnitt A.1 Absätze 3 und 4 festgelegt werden.

## **A.3 PROBENAHMEN IN ZU BESUCHENDEN BETRIEBEN**

1. Die Auswahl der Betriebe für die Probenahme und das Probenahmeverfahren müssen den Anweisungen der zuständigen Behörde und dem entsprechenden Notfallplan gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2016/429 entsprechen. Die Auswahl der Betriebe für die Probenahme und das Probenahmeverfahren müssen dem Seuchenprofil und den Kriterien gemäß Abschnitt A.1 Absatz 3 entsprechen.
2. Die Mindestanzahl der zu besuchenden Betriebe muss den Anweisungen der zuständigen Behörde und dem entsprechenden Notfallplan gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2016/429 entsprechen.

## **B. Diagnosemethoden**

Die Verfahren, Referenzmaterialien, ihre Standardisierung und die Auswertung der Ergebnisse der mithilfe der entsprechenden Diagnosemethoden für Seuchen der Kategorie A

durchgeführten Untersuchungen müssen Artikel 6 und Anhang VI Teil III der Verordnung (EU) xx/xxx *as regards rules for surveillance, eradication programmes, and disease-free status for certain listed and emerging diseases* [Dokument C(2019) 4056] entsprechen.

Die Diagnosemethodik muss darauf abzielen, die Empfindlichkeit der Überwachung zu maximieren. Unter bestimmten Umständen kann diese Überwachung die Durchführung von Laboruntersuchungen umfassen, um eine vorherige Exposition gegenüber der Seuche zu bewerten.

### **C. Transport von Proben**

1. Alle Proben, die gewonnen wurden, um das Auftreten einer Seuche der Kategorie A zu bestätigen oder auszuschließen, müssen mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung und Identitätskennzeichnung versehen an ein amtliches Labor geschickt werden, das über ihr Eintreffen informiert wurde. Diese Proben müssen gemäß den von der zuständigen Behörde und dem die Proben entgegennehmenden Labor festgelegten Anforderungen von den entsprechenden Formblättern begleitet werden. Auf diesen Formblättern muss mindestens Folgendes vermerkt sein:
  - a) der Herkunftsbetrieb der beprobten Tiere;
  - b) Informationen über Art, Alter und Kategorie der beprobten Tiere;
  - c) die Krankheitsgeschichte der Tiere, sofern verfügbar und relevant;
  - d) klinische Anzeichen und Post-mortem-Befunde; und
  - e) alle anderen relevanten Informationen.
2. Alle Proben müssen
  - a) in wasserdichten und unzerstörbaren Behältern und Verpackungen gemäß den geltenden internationalen Standards aufbewahrt werden;
  - b) unter den angemessensten Temperaturen und sonstigen Bedingungen transportiert werden, wobei die Faktoren, die die Qualität der Proben beeinträchtigen könnten, berücksichtigt werden müssen.
3. Die Außenseite der Verpackung muss mit der Anschrift des Empfängerlabors und deutlich sichtbar mit folgendem Vermerk gekennzeichnet sein:

*„Pathologisches Tiermaterial; verderblich; zerbrechlich. Darf nur im Bestimmungslabor geöffnet werden.“*
4. Die im amtlichen Empfängerlabor der Proben zuständige Person muss rechtzeitig über die Ankunft der Proben informiert werden.

## ANHANG II

### ÜBERWACHUNGSZEITRAUM

(gemäß den Artikel 8, 17, 27, 32, 48, 57 und 59 dieser Verordnung)

<b>Seuchen der Kategorie A</b>	<b>Überwachungszeitraum</b>
Maul- und Klauenseuche (MKS)	21 Tage
Infektion mit dem Rinderpest-Virus (RP)	21 Tage
Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus (RTFV)	30 Tage
Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit (LSK)	28 Tage
Infektion mit <i>Mycoplasma mycoides</i> subsp. <i>mycoides</i> SC (Lungenseuche der Rinder) (LSDR)	45 Tage
Pockenseuche der Schafe und Ziegen (PSSZ)	21 Tage
Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer (PDKW)	21 Tage
Lungenseuche der Ziegen (LSZ)	45 Tage
Afrikanische Pferdepest (APP)	14 Tage
Infektion mit <i>Burkholderia mallei</i> (Rotz)	6 Monate
Klassische Schweinepest (KSP)	15 Tage
Afrikanische Schweinepest (ASP)	15 Tage
Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI)	21 Tage
Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit (NK)	21 Tage

**ANHANG III**  
**BEDINGUNGEN FÜR BESTIMMTE AUSNAHMEN VON ARTIKEL 12 ABSATZ 1**  
**BUCHSTABE a BEI EQUIDEN**

(gemäß Artikel 13 Absatz 4)

1. Im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Pferdepest kann die zuständige Behörde hinsichtlich der infizierten und der nichtinfizierten Tiere von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a abweichen, sofern
  - a) die von der Ausnahme betroffenen infizierten Tiere in vektorgeschützten Räumlichkeiten isoliert werden, die eine Übertragung des Seuchenerregers von den Tieren auf die betreffenden Vektoren verhindern, bis die 40 Tage, die der Ansteckungszeit gemäß dem einschlägigen Kapitel des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) entsprechen, nach dem Eingang der Tiere in die vektorgeschützten Räumlichkeiten verstrichen sind; und
  - b) die von der zuständigen Behörde durchgeführte Überwachung, gegebenenfalls einschließlich Laboruntersuchungen, ergibt, dass keines der Tiere in den vektorgeschützten Räumlichkeiten ein Risiko für die Übertragung des Virus birgt.
  
2. Im Falle des Ausbruchs einer Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) kann die zuständige Behörde hinsichtlich nichtinfizierter Tiere von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a abweichen, sofern die von der Ausnahme betroffenen Tiere in Quarantäne sind, bis
  - a) die infizierten Tiere getötet und beseitigt wurden;
  - b) die Reinigung und Desinfektion des Betriebs gemäß Artikel 15 nach der Tötung abgeschlossen wurden; und
  - c) die verbleibenden Tiere anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Reinigung und Desinfektion gemäß Buchstabe b entnommen wurden, mit Negativbefund einer Komplementbindungsreaktion bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen wurden.

## ANHANG IV

### **VERFAHREN ZUR REINIGUNG, DESINFEKTION UND GEGEBENENFALLS BEKÄMPFUNG VON INSEKTEN UND NAGETIEREN**

(gemäß den Artikeln 12, 15, 16, 39, 45 und 57 dieser Verordnung)

#### **A. Allgemeine Vorschriften**

1. Bei der Wahl der Biozidprodukte und der Verfahren zur Reinigung und Desinfektion müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:
  - a) der Erreger der Infektion;
  - b) die Art des Betriebs, der Fahrzeuge, Gegenstände und Materialien, die zu behandeln sind; und
  - c) die geltenden Rechtsvorschriften.
2. Durch die Bedingungen, unter denen Biozidprodukte verwendet werden, muss gewährleistet werden, dass ihre Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere müssen technische Vorgaben des Herstellers wie Druck, Temperatur, erforderliche Kontaktdauer oder Lagerung befolgt werden. Die Wirkung des Desinfektionsmittels darf nicht durch eine Wechselwirkung mit anderen Stoffen beeinträchtigt werden.
3. Eine erneute Kontaminierung der bereits gereinigten Teile ist zu vermeiden, insbesondere wenn zum Waschen unter Hochdruck aufgebrauchte Flüssigkeiten verwendet werden.
4. Das für die Reinigung verwendete Wasser muss aufgefangen und so entsorgt werden, dass jedwedes Risiko einer Ausbreitung von Erregern von Seuchen der Kategorie A vermieden wird.
5. Biozidprodukte müssen so verwendet werden, dass mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit aufgrund ihres Einsatzes soweit wie möglich begrenzt werden.

#### **B. Vorläufige Reinigung und Desinfektion**

Bei der vorläufigen Reinigung und Desinfektion gemäß Artikel 15 zur Vermeidung der Ausbreitung einer Seuche der Kategorie A ist Folgendes zu beachten:

- a) die ganzen Körper oder Teile von toten gehaltenen Tieren gelisteter Arten müssen mit einem Desinfektionsmittel besprüht und in abgeschlossenen und lecksicheren Fahrzeugen oder Behältern zur Verarbeitung und Beseitigung aus dem Betrieb verbracht werden;
- a) Gewebeteile oder Blut, die bei der Tötung, Schlachtung oder Nekropsieuntersuchung möglicherweise verspritzt worden sind, müssen sorgfältig zusammengetragen und beseitigt werden;
- b) sobald die ganzen Körper oder Teile der toten gehaltenen Tiere gelisteter Arten zur Verarbeitung oder Beseitigung entfernt wurden, müssen die Bereiche des Betriebs, in denen diese Tiere gehalten wurden, sowie alle Bereiche in anderen Gebäuden, Oberflächen oder Ausrüstungsgegenstände, die während der Tötung oder Nekropsieuntersuchung kontaminiert wurden, mit einem Desinfektionsmittel besprüht werden;
- c) Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, muss gründlich mit einem Desinfektionsmittel durchtränkt werden;

- d) das Desinfektionsmittel muss mindestens 24 Stunden auf der behandelten Oberfläche verbleiben;
- e) Ausrüstungsgegenstände, Behälter, Besteck und Geschirr, Oberflächen und alle anderen Materialien, die nach dem Waschen und Desinfizieren vermutlich noch kontaminiert sind, müssen vernichtet werden.

### **C. Endgültige Reinigung und Desinfektion**

Für die endgültige Reinigung und Desinfektion für die Zwecke von Artikel 57

1. muss Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, entfernt und folgendermaßen behandelt werden:
  - a) Gülle in fester Form, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, muss entweder
    - i) einer Dampfbehandlung bei einer Temperatur von mindestens 70° C unterzogen werden;
    - ii) durch Verbrennen zerstört werden;
    - iii) tief genug vergraben werden, dass Tiere nicht daran gelangen können; oder
    - iv) zur Selbsterhitzung gestapelt, mit Desinfektionsmittel besprüht und für mindestens 42 Tage ruhen gelassen werden, während deren der Stapel entweder abgedeckt oder umgeschichtet werden muss, damit eine Wärmebildung in allen Schichten gewährleistet ist;
  - b) Gülle in flüssiger Form muss mindestens 42 Tage bzw. im Fall der hochpathogenen Aviären Influenza 60 Tage nach der letzten Hinzugabe von infektiösem Material gelagert werden.
2. Gebäude, Oberflächen und Ausrüstungsgegenstände müssen gründlich gewaschen und gereinigt werden, indem das verbleibende Fett und der verbleibende Dreck entfernt und sie mit Desinfektionsmittel besprüht werden.
3. 7 Tage danach müssen die Betriebe erneut gereinigt und desinfiziert werden.

## ANHANG V

### MINDESTRADIUS DER SCHUTZ- UND DER ÜBERWACHUNGSZONE (gemäß Artikel 21 dieser Verordnung)

Angegeben als Radius eines Kreises mit dem Betrieb als Mittelpunkt

<b>Seuchen der Kategorie A</b>	<b>Schutzzone</b>	<b>Überwachungszone</b>
Maul- und Klauenseuche	3 km	10 km
Infektion mit dem Rinderpest-Virus	3 km	10 km
Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus	20 km	50 km
Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit	20 km	50 km
Infektion mit <i>Mycoplasma mycoides</i> subsp. <i>mycoides</i> SC (Lungenseuche der Rinder)	Betrieb	3 km
Pockenseuche der Schafe und Ziegen	3 km	10 km
Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer	3 km	10 km
Lungenseuche der Ziegen	Betrieb	3 km
Afrikanische Pferdepest	100 km	150 km
Infektion mit <i>Burkholderia mallei</i> (Rotz)	Betrieb	Betrieb
Klassische Schweinepest	3 km	10 km
Afrikanische Schweinepest	3 km	10 km
Hochpathogene Aviäre Influenza	3 km	10 km
Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit	3 km	10 km

## ANHANG VI

### VERBOTE IN DER SPERRZONE

(gemäß Artikel 27 dieser Verordnung)

**Tabelle:** Verbote von Tätigkeiten in Bezug auf Tiere gelisteter Arten und Erzeugnisse von diesen Tieren

VERBOTE VON TÄTIGKEITEN IN BEZUG AUF TIERE UND ERZEUGNISSE	MKS <sup>1</sup>	RP	RTFV	LSK	LSDR	PSSZ	PDKW	LSZ	KSP	ASP	APP	ROTZ	HPAI	NK
Verbringung gehaltener Tiere gelisteter Arten aus Betrieben in der Sperrzone	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NA	X	X
Verbringung gehaltener Tiere gelisteter Arten in Betriebe in der Sperrzone	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NA	X	X
Aufstockung von Wild gelisteter Arten	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NA	X	X
Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten, einschließlich Abholung und Verteilung dieser Arten	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NA	X	X
Verbringung von Sperma, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten aus Betrieben in der Sperrzone	X	X	X	X*	X	X	X	X	X	X	X	NA	NA	NA
Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NV	NA	NA	NA
Ambulante künstliche Besamung gehaltener Tiere gelisteter Arten	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NA	NA	NA

<sup>1</sup> Abkürzungen der Seuchen gemäß Anhang II

NA = Nicht anwendbar

X = Verbot

NV = Nicht verboten

\* Nur Eizellen und Embryonen

<b>VERBOTE VON TÄTIGKEITEN IN BEZUG AUF TIERE UND ERZEUGNISSE (Fortsetzung)</b>	<b>MKS<sup>2</sup></b>	<b>RP</b>	<b>RTFV</b>	<b>LSK</b>	<b>LSDR</b>	<b>PSSZ</b>	<b>PDKW</b>	<b>LSZ</b>	<b>KSP</b>	<b>ASP</b>	<b>APP</b>	<b>ROTZ</b>	<b>HPAI</b>	<b>NK</b>
Ambulante Deckung im Natursprung gehaltener Tiere gelisteter Arten	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NA	NA	NA
Verbringung von Bruteiern aus Betrieben in der Sperrzone	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	X	X
Verbringung von frischem Fleisch (außer Schlachtnebenerzeugnissen) von gehaltenen und wild lebenden Tieren gelisteter Arten aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone	X	X	X	NV	NV	X	X	NV	X	X	NV	NA	X	X
Verbringung von Schlachtnebenerzeugnissen gehaltener und wild lebender Tiere gelisteter Arten aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NV	NA	X	X
Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch gelisteter Arten aus Betrieben in der Sperrzone	X	X	X	NV	NV	NV	X	NV	X	X	NV	NA	X	X
Verbringung von Rohmilch und Kolostrum von gehaltenen Tieren gelisteter Arten aus Betrieben in der Sperrzone	X	X	X	X	NV	X	X	NV	NA	NA	NV	NA	NA	NA
Verbringung von Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis aus Betrieben in der Sperrzone	X	X	X	X	NV	X	X	NV	NA	NA	NV	NA	NA	NA
Verbringung von Eiern für den menschlichen Verzehr aus Betrieben in der Sperrzone	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	X	X
Verbringung von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, von gehaltenen Tieren gelisteter Arten aus Betrieben in der Sperrzone	X	X	X	X	NV	X	X	NV	X	X	NV	NA	X	X
Verbringung von Häuten, Fellen, Wolle, Borsten und Federn von gehaltenen Tieren gelisteter Arten aus Betrieben in der Sperrzone	X	X	X	X	NV	X	X	NV	X	X	NV	NA	X	X
Verbringung von in der Schutzzone erzeugten Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs und dort erzeugtem Stroh*	X	X	NV	NV	NV	NV	NV	NV	NV	NV	NV	NA	NV	NV

<sup>2</sup> Abkürzungen der Seuchen gemäß Anhang II

## ANHANG VII

### RISIKOMINDERNDE BEHANDLUNGEN VON ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS AUS DER SPERRZONE

(gemäß den Artikel 27, 33 und 49 dieser Verordnung)

Behandlung	MKS <sup>3</sup>	RP	RTFV	LSK	LSDR	PSSZ	PDKW	LSZ	KSP	ASP	APP	HPAI	NK
<b>FLEISCH</b>													
Wärmebehandlung in einem hermetisch verschlossenen Behälter, wobei ein F <sub>0</sub> -Wert <sup>4</sup> von mindestens 3 erreicht wird	X						X		X	X		X	X
Wärmebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von 80 °C	X						X		X	X		X	X
Wärmebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von 70 °C	X						X		X			X	X
Wärmebehandlung (von zuvor entbeintem und entfettetem Fleisch) zur Erreichung einer Kerntemperatur von 70 °C für mindestens 30 Minuten	X						X		X				
In einem hermetisch verschlossenen Behälter bei 60 °C für mindestens 4 Stunden	X						X		X	X			
Kerntemperatur von 73,9 °C für mindestens 0,51 Sekunden <sup>5</sup>	X											X	X
Kerntemperatur von 70,0 °C für mindestens 3,5 Sekunden <sup>5</sup>												X	X
Kerntemperatur von 65,0 °C für mindestens 42 Sekunden <sup>5</sup>												X	X
Kerntemperatur von 60 °C für mindestens 507 Sekunden <sup>5</sup>												X	X
Wärmebehandlung bis zu einer Trocknung mit Höchstwerten von 0,93 a <sub>w</sub> und einem pH-Wert von 6													
Wärmebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von 65 °C für den erforderlichen Zeitraum, um einen Pasteurisierungswert von mindestens 40 sicherzustellen							X						

<sup>3</sup> Abkürzungen der Seuchen gemäß Anhang II

<sup>4</sup> F<sub>0</sub> ist die errechnete abtötende Wirkung auf Bakteriensporen. Bei einem F<sub>0</sub>-Wert von 3 wurde die kälteste Stelle im Erzeugnis so erhitzt, dass dieselbe abtötende Wirkung erreicht wird wie durch dreiminütige Erhitzung und Kühlung bei einer Temperatur von 121 °C (250 °F).

<sup>5</sup> Nur bei Geflügelfleisch.

<b>Behandlung</b>	<b>MKS<sup>6</sup></b>	<b>RP</b>	<b>RTFV</b>	<b>LSK</b>	<b>LSDR</b>	<b>PSSZ</b>	<b>PDKW</b>	<b>LSZ</b>	<b>KSP</b>	<b>ASP</b>	<b>APP</b>	<b>HPAI</b>	<b>NK</b>
<b>FLEISCH (Fortsetzung)</b>													
Natürliche Gärung und Reifung von Fleisch mit Knochen: mindestens 9 Monate, um Höchstwerte von 0,93 a <sub>w</sub> und einen pH-Wert von 6 zu erreichen	X								X				
Natürliche Gärung und Reifung von entbeintem Fleisch: mindestens 9 Monate, um Höchstwerte von 0,93 a <sub>w</sub> und einen pH-Wert von 6 zu erreichen	X								X	X			
Natürliche Gärung von Lenden: mindestens 140 Tage, um Höchstwerte von 0,93 a <sub>w</sub> und einen pH-Wert von 6 zu erreichen <sup>7</sup>									X	X			
Natürliche Gärung von Schinken: mindestens 190 Tage, um Höchstwerte von 0,93 a <sub>w</sub> und einen pH-Wert von 6 zu erreichen <sup>7</sup>									X	X			
Salzen und anschließende Trocknung von Knochenschinken nach italienischer Art: mindestens 313 Tage <sup>7</sup>									X				
Salzen und anschließende Trocknung von Knochenschinken und Lenden nach spanischer Art <sup>7</sup> : – Ibérico-Schinken: mindestens 252 Tage – Ibérico-Schulterstück: mindestens 140 Tage – Ibérico-Lenden: mindestens 126 Tage – Serrano-Schinken: mindestens 140 Tage	X								X	X			
Reifung der Schlachtkörper bei einer Mindesttemperatur von 2 °C für mindestens 24 Stunden nach der Schlachtung			X										
Entfernung von Schlachtnebenerzeugnissen				X	X			X					
<b>TIERDARMHÜLLEN</b>													
Salzen mit Natriumchlorid (NaCl) in Trockenform oder als gesättigte Salzlake (a <sub>w</sub> < 0,80) für einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei einer Umgebungstemperatur von mindestens 20 °C	X						X		X	X			
Salzen mit Phosphat angereichertem Salz (86,5 % NaCl, 10,7 % Na <sub>2</sub> HPO <sub>4</sub> und 2,8 % Na <sub>3</sub> PO <sub>4</sub> ) in Trockenform oder als gesättigte Salzlake (a <sub>w</sub> < 0,80), für einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei einer Umgebungstemperatur von mindestens 20 °C	X			S W <sup>8</sup>			X		X	X			
Salzen mit Natriumchlorid (NaCl) für mindestens 30 Tage <sup>9</sup>													

<sup>6</sup> Abkürzungen der Seuchen gemäß Anhang II

<sup>7</sup> Nur bei Schweinen.

<sup>8</sup> Sichere Ware.

<sup>9</sup> Nicht bei Tierdarmhüllen von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen.

<b>Behandlung</b>	<b>MKS<sup>10</sup></b>	<b>RP</b>	<b>RTFV</b>	<b>LSK</b>	<b>LSDR</b>	<b>PSSZ</b>	<b>PDKW</b>	<b>LSZ</b>	<b>KSP</b>	<b>ASP</b>	<b>APP</b>	<b>HPAI</b>	<b>NK</b>	
<b>TIERDARMHÜLLEN (Fortsetzung)</b>														
Bleichen <sup>11</sup>														
Trocknen <sup>11</sup>														
<b>MILCH</b>														
Wärmebehandlung (Sterilisation), um einen F <sub>0</sub> -Wert von mindestens 3 zu erzielen	X				S W 12			S W 12						
UHT-Wärmebehandlung (Ultrahocherhitzung): mindestens 132 °C für mindestens 1 Sekunde	X					X								
UHT-Wärmebehandlung (Ultrahocherhitzung): mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit	X													
HTST-Erhitzung (Kurzzeitpasteurisierung) bei mindestens 72 °C für mindestens 15 Sekunden bei Milch mit einem pH-Wert unter 7	X					X								
Zweifache HTST-Erhitzung (Kurzzeitpasteurisierung) bei mindestens 72 °C für mindestens 15 Sekunden bei Milch mit einem pH-Wert von mindestens 7	X					X								
HTST-Erhitzung (Kurzzeitpasteurisierung) kombiniert mit einem physikalischen Verfahren, um einen pH-Wert von unter 6 für mindestens 1 Stunde oder um mindestens 72 °C zu erreichen, kombiniert mit einer Trocknung	X													
Pasteurisierung mit einer einzigen Wärmebehandlung, deren Effekt zumindest dem einer Erhitzung auf 72 °C für 15 Sekunden entspricht	X		X	X										

<sup>10</sup> Abkürzungen der Seuchen gemäß Anhang II

<sup>11</sup> Nicht bei Tierdarmhüllen von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen.

<sup>12</sup> Sichere Ware.

Behandlung	HPAI	NK
<b>EIER</b>		
<p>Wärmebehandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollei: <ul style="list-style-type: none"> <li>o 60,0 °C – 188 Sekunden</li> <li>o vollständig gekocht</li> </ul> </li> <li>- Vollei-Mischungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>o 60 °C – 188 Sekunden</li> <li>o vollständig gekocht</li> <li>o 61,1 °C – 94 Sekunden</li> </ul> </li> <li>- Flüssigeiklar: <ul style="list-style-type: none"> <li>o 55,6 °C – 870 Sekunden</li> <li>o 56,7 °C – 232 Sekunden</li> </ul> </li> <li>- Reines Eigelb: <ul style="list-style-type: none"> <li>o 60 °C – 288 Sekunden</li> </ul> </li> <li>- Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %: <ul style="list-style-type: none"> <li>o 62,2 °C – 138 Sekunden</li> </ul> </li> <li>- Trockeneiklar: <ul style="list-style-type: none"> <li>o 67 °C – 20 Stunden</li> <li>o 54,4 °C – 50,4 Stunden</li> <li>o 51,7 °C – 73,2 Stunden</li> </ul> </li> </ul>	X	

<p>Wärmebehandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vollei:<ul style="list-style-type: none"><li>o 55 °C – 2 521 Sekunden</li><li>o 57 °C – 1 596 Sekunden</li><li>o 59 °C – 674 Sekunden</li><li>o vollständig gekocht</li></ul></li><li>- Flüssigeiklar:<ul style="list-style-type: none"><li>o 55 °C – 2 278 Sekunden</li><li>o 57 °C – 986 Sekunden</li><li>o 59 °C – 301 Sekunden</li></ul></li><li>- Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %:<ul style="list-style-type: none"><li>o 55 °C – 176 Sekunden</li></ul></li><li>- Trockeneiklar:<ul style="list-style-type: none"><li>o 57 °C – 54,0 Stunden</li></ul></li></ul>		X
---	--	---

## ANHANG VIII

### **RISIKOMINDERNDE BEHANDLUNGEN VON ERZEUGNISSEN NICHT TIERISCHEN URSPRUNGS AUS DER SCHUTZZONE**

(gemäß den Artikeln 36 und 52 dieser Verordnung)

<b>Behandlung</b>	<b>MKS<sup>13</sup></b>	<b>RP</b>
Wärmebehandlung bei einer Mindesttemperatur von 80 °C für mindestens 10 Minuten, Dampfbehandlung in einer geschlossenen Kammer	X	X
Abgepackt oder in Ballen und vor Wettereinflüssen geschützt in Räumlichkeiten gelagert, die mindestens 2 Kilometer vom nächsten Ausbruch entfernt sind, und frühestens drei Monate nach Abschluss der Reinigung und Desinfektion gemäß Artikel 15 aus dem Betrieb freigegeben	X	X

---

<sup>13</sup> Abkürzungen der Seuchen gemäß Anhang II

## ANHANG IX

### KENNZEICHNUNG VON FRISCHEM FLEISCH AUS DER SCHUTZZONE

(gemäß den Artikeln 33 und 49 dieser Verordnung)

1. Die Kennzeichnung, die gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b auf frischem Geflügelfleisch, das aus der Schutzzone stammt und nicht für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, anzubringen ist, muss folgende Anforderungen erfüllen:
  - a) Form und Inhalt:

„XY“ steht für den betreffenden Ländercode gemäß Anhang II Abschnitt I Teil B Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und „1234“ steht für die Zulassungsnummer des Betriebs gemäß Anhang II Abschnitt I Teil B Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
  - b) Abmessungen:
    - „XY“ 8 mm Breite
    - „1234“ 11 mm Breite
    - äußerer Durchmesser von mindestens 30 mm
    - Dicke der Linie des Quadrats von 3 mm
2. Bei der Kennzeichnung, die gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a auf frischem Fleisch anzubringen ist, das zur Verarbeitung in einem Verarbeitungsbetrieb bestimmt ist, muss es sich entweder
  - a) um das Identitätskennzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 handeln, zusammen mit einem zusätzlichen diagonalen Kreuz, bestehend aus zwei einander in der Mitte des Stempels überkreuzenden geraden Linien, wobei die darauf angebrachten Angaben weiterhin lesbar sind; oder
  - b) um einen einzelnen ovalen Stempel von 6,5 cm Breite und 4,5 cm Höhe handeln, der die folgenden deutlich lesbaren Angaben enthalten muss:
    - im oberen Teil den vollständigen Namen oder ISO-Code des Mitgliedstaats in Großbuchstaben;
    - in der Mitte die Zulassungsnummer des Schlachthofs;
    - im unteren Teil eines der folgenden Kürzel: CE, EC, EF, EG, EK, EY, EO, ES, EU, EB, WE oder EZ;
    - zwei einander in der Mitte des Stempels überkreuzende gerade Linien, wobei die darauf angebrachten Angaben weiterhin lesbar sind;
    - die Höhe der Buchstaben muss mindestens 0,8 cm und die der Zahlen mindestens 1 cm betragen.

## ANHANG X

### DAUER DER MAßNAHMEN IN DER SCHUTZZONE

(gemäß Artikel 39 dieser Verordnung)

<b>Seuchen der Kategorie A</b>	<b>Minstdauer der Maßnahmen in der Schutzzone (Artikel 39 Absatz 1)</b>	<b>Zusätzliche Dauer der Überwachungsmaßnahmen in der Schutzzone (Artikel 39 Absatz 3)</b>
Maul- und Klauenseuche	15 Tage	15 Tage
Infektion mit dem Rinderpest-Virus	21 Tage	9 Tage
Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus	30 Tage	15 Tage
Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit	28 Tage	17 Tage
Infektion mit <i>Mycoplasma mycoides</i> subsp. <i>mycoides</i> SC (Lungenseuche der Rinder)	45 Tage	Entfällt
Pockenseuche der Schafe und Ziegen	21 Tage	9 Tage
Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer	21 Tage	9 Tage
Lungenseuche der Ziegen	45 Tage	Entfällt
Afrikanische Pferdepest	12 Monate	Entfällt
Infektion mit <i>Burkholderia mallei</i> (Rotz)	6 Monate	Entfällt
Klassische Schweinepest	15 Tage	15 Tage
Afrikanische Schweinepest	15 Tage	15 Tage
Hochpathogene Aviäre Influenza	21 Tage	9 Tage
Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit	21 Tage	9 Tage

## ANHANG XI

### DAUER DER MAßNAHMEN IN DER ÜBERWACHUNGSZONE

(gemäß den Artikeln 55 und 56 dieser Verordnung)

Seuchen der Kategorie A	Mindestdauer der Maßnahmen in der Überwachungszone
Maul- und Klauenseuche	30 Tage
Infektion mit dem Rinderpest-Virus	30 Tage
Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus	45 Tage
Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit	45 Tage
Infektion mit <i>Mycoplasma mycoides</i> subsp. <i>mycoides</i> SC (Lungenseuche der Rinder)	45 Tage
Pockenseuche der Schafe und Ziegen	30 Tage
Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer	30 Tage
Lungenseuche der Ziegen	45 Tage
Afrikanische Pferdepest	12 Monate
Infektion mit <i>Burkholderia mallei</i> (Rotz)	Entfällt
Klassische Schweinepest	30 Tage
Afrikanische Schweinepest	30 Tage
Hochpathogene Aviäre Influenza	30 Tage
Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit	30 Tage

## ANHANG XII

### **PROBENAHMEVERFAHREN UND DIAGNOSEMETHODEN IN BEZUG AUF SEUCHEN DER KATEGORIE A BEI WASSERTIEREN**

1. Bei der klinischen Untersuchung und der Gewinnung von Proben ist Folgendes zu beachten:
- a) die klinische Untersuchung und die Probenahme für Laboruntersuchungen müssen folgende Tiere umfassen:
    - i) Aquakulturtiere gelisteter Arten, die klinische Anzeichen der betreffenden Seuche der Kategorie A aufweisen; und
    - ii) Aquakulturtiere, die wahrscheinlich vor Kurzem an der Seuche der Kategorie A, auf die ein Verdacht besteht oder die bestätigt wurde, verendet sind; und
    - iii) Aquakulturtiere mit epidemiologischer Verbindung zu einem Verdachtsfall oder einem bestätigten Fall einer Seuche der Kategorie A;
  - b) die Mindestanzahl der zu ziehenden Proben beträgt:

	Szenario			
Tierart	Berichte über höhere Sterblichkeit	Einschleppung infizierter Tiere	Post-mortem-Befunde oder klinische Anzeichen	Verdacht aufgrund anderer Umstände
Weichtiere (gesamtes Tier)	30	30	–	150
Krebstiere	10		10	150
Fische	–	–	10	30

- c) bei der Beprobung von Weichtieren gelten folgende zusätzliche Kriterien:
  - i) Tiere, bei denen eine Infektion vermutet wird, müssen für die Probenahme ausgewählt werden. Sind in der Population der Tiere, bei denen der Verdacht besteht, gelistete Arten vertreten, müssen diese für die Probenahme ausgewählt werden;
  - ii) sind geschwächte, moribunde oder soeben verendete Weichtiere (jedoch ohne Anzeichen von Zersetzung) vorhanden, müssen diese zuerst ausgewählt werden. Wenn keine solche Weichtiere vorhanden sind, müssen unter anderem die ältesten gesunden Weichtiere ausgewählt werden;
  - iii) verwendet der Betrieb mehr als eine Wasserquelle zur Weichtierproduktion, müssen Proben von Weichtieren aus allen Wasserquellen genommen werden, sodass alle Teile des Betriebs proportional in der Probe vertreten sind;
  - iv) bei einer Probenahme von einer Gruppe von Weichtierzuchtbetrieben, die offensichtlich den gleichen epidemiologischen Status haben, müssen

Weichtiere von einer repräsentativen Anzahl von Probenahmestellen in die Probe einbezogen werden.

Die Hauptfaktoren, die bei der Auswahl dieser Probenahmestellen beachtet werden müssen, sind Besatzdichte, Wasserströmungen, das Vorhandensein gelisteter Arten, sowohl empfängliche als auch Vektorarten, Bathymetrie und Haltungsformen. Muschelbänke in den oder in der Nähe der Weichtierzuchtbetriebe müssen in die Probe einbezogen werden;

- d) bei der Beprobung von Krebstieren gelten folgende zusätzliche Kriterien:
- i) sind schwache oder moribunde Krebstiere gelisteter Arten in den Produktionseinheiten vorhanden, müssen diese Krebstiere zuerst ausgewählt werden. Sind keine solchen Tiere vorhanden, müssen die ausgewählten Krebstiere Tiere unterschiedlicher Jahrgänge umfassen, die proportional in der Probe vertreten sind;
  - ii) wird mehr als eine Wasserquelle zur Krebstierproduktion verwendet, müssen Proben von Krebstieren gelisteter Arten aus allen Wasserquellen genommen werden, sodass alle Teile des Betriebs proportional in der Probe vertreten sind;
  - iii) wenn die Entnahme von Proben aus Wildpopulationen gelisteter Arten gemäß Artikel 102 Buchstabe a dieser Verordnung erforderlich ist, müssen die Anzahl und geografische Verteilung der Probenahmestellen so festgelegt werden, dass eine angemessene Abdeckung des Gebiets, in dem eine Infektion vermutet wird, sichergestellt ist.

Die Probenahmestellen müssen für die verschiedenen Ökosysteme repräsentativ sein, in denen die Wildpopulationen empfänglicher Arten leben; dazu gehören Meeres-, Mündungs- und Fluss-Systeme sowie Seen.

- e) bei der Beprobung von Fischen gelten folgende zusätzliche Kriterien:
- i) sind geschwächte, verhaltensgestörte oder soeben verendete Fische (jedoch ohne Anzeichen von Zersetzung) vorhanden, so sind solche Fische auszuwählen. Sind keine solchen Tiere vorhanden, müssen die ausgewählten Fische Fische gelisteter Arten umfassen, die unterschiedlichen Jahrgängen angehören, die proportional in der Probe vertreten sind;
  - ii) wird mehr als eine Wasserquelle zur Fischproduktion verwendet, müssen Proben von gelisteten Arten aus allen Wasserquellen genommen werden, sodass alle Teile des Betriebs proportional in der Probe vertreten sind;
  - iii) wenn Regenbogenforellen (*Onchorynchus mykiss*) oder Flussbarsche (*Perca fluviatilis*) vorhanden sind, sind nur Fische dieser Arten für die Probenahme auszuwählen. Wenn weder Regenbogenforellen noch Flussbarsche vorhanden sind, muss die Probe repräsentativ für alle anderen vorhandenen gelisteten Arten sein und den Kriterien der Buchstaben a bis d entsprechen;
  - iv) wenn die Entnahme von Proben aus Wildpopulationen gelisteter Arten gemäß Artikel 102 Buchstabe a dieser Verordnung erforderlich ist,

müssen Anzahl und geografische Verteilung der Probenahmestellen so festgelegt werden, dass eine angemessene Abdeckung des Gebiets, in dem eine Infektion vermutet wird, sichergestellt ist.

Die Probenahmestellen müssen zudem für die verschiedenen Ökosysteme repräsentativ sein, in denen die Wildpopulationen empfänglicher Arten leben; dazu gehören Meeres-, Mündungs- und Fluss-Systeme sowie Seen.

- f) die Auswahl der zu beprobenden Organe, die Vorbereitung, die Lagerung und die Verbringung der Proben in das Labor müssen unter Einhaltung der Empfehlungen des Referenzlabors der Europäischen Union für die betreffende Seuche erfolgen.
2. Die Proben müssen mittels der vom Referenzlabor der Europäischen Union für die betreffende Seuche zugelassenen Diagnosemethoden und Verfahren in dem Labor untersucht werden.

### ANHANG XIII

#### **MINDESTZEITRÄUME DER STILLLEGUNG VON BETROFFENEN AQUAKULTURBETRIEBEN**

*Zeiträume für die Stilllegung gemäß Artikel 81 und für die gleichzeitige Stilllegung gemäß Artikel 96 Absätze 4 und 5 dieser Verordnung*

Seuche der Kategorie A	Mindestzeitraum der Stilllegung des betroffenen Betriebs	Mindestzeitraum der gleichzeitigen Stilllegung der betroffenen Betriebe in derselben Schutzzone	Zusätzliche Anforderungen
Infektion mit <i>Microcytos mackini</i>	6 Monate	4 Wochen	muss die kälteste Periode des Jahres umfassen
Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i>	6 Monate	4 Wochen	muss die wärmste Periode des Jahres umfassen
Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus	6 Wochen	4 Wochen	muss die wärmste Periode des Jahres umfassen
Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit	6 Wochen	3 Wochen	muss die wärmste Periode des Jahres umfassen
Epizootische Hämato-poetische Nekrose	8 Wochen	4 Wochen	muss die wärmste Periode des Jahres umfassen

## ANHANG XIV

### **KRITERIEN FÜR DIE EINRICHTUNG VON SPERRZONEN IN BEZUG AUF SEUCHEN DER KATEGORIE A BEI WASSERTIEREN**

1. Sperrzonen gemäß Artikel 85 müssen auf Einzelfallbasis eingerichtet werden, wobei mindestens folgende Faktoren berücksichtigt werden müssen:
  - a) Gesamtzahl, Gesamtprozentsatz und Verteilung der Todesfälle bei Weichtieren/Krebstieren/Fischen in dem mit Seuchen der Kategorie A infizierten Betrieb oder der Gruppe von Zuchtbetrieben;
  - b) relevante Informationen hinsichtlich der Verbringung in die und aus den infizierten Betrieben;
  - c) Entfernung zu und Dichte benachbarter Betriebe;
  - d) Vorhandensein wild lebender Wassertiere;
  - e) Informationen über Todesfälle, Verdachtsfälle oder Ausbrüche bei wild lebenden Wassertieren, die in Verbindung mit der betreffenden Seuche der Kategorie A stehen oder stehen könnten;
  - f) die Nähe zu Verarbeitungsbetrieben und die in diesen Betrieben vorhandenen Arten, insbesondere im Hinblick auf gelistete Arten;
  - g) Bewirtschaftungsmethoden in den betroffenen und benachbarten Betrieben;
  - h) hydrodynamische Bedingungen und andere epidemiologisch bedeutsame Faktoren.
  
2. Für die geografische Abgrenzung der Schutz- und der Überwachungszone bei Seuchen der Kategorie A, von denen Weichtiere und Krebstiere betroffen sind, gelten die folgenden Mindestanforderungen:
  - a) die Schutzzone muss in unmittelbarer Nähe eines Betriebs oder einer Gruppe von Zuchtbetrieben eingerichtet werden, in denen eine Infektion mit einer Seuche der Kategorie A amtlich bestätigt wurde, und muss ein Gebiet umfassen, das unter Berücksichtigung geeigneter hydrodynamischer und epidemiologischer Daten festgelegt wird;
  - b) die Überwachungszone muss außerhalb der Schutzzone eingerichtet werden und einem Gebiet um die Schutzzone herum entsprechen, das unter Berücksichtigung geeigneter hydrodynamischer und epidemiologischer Daten festgelegt wird.
  
3. Für die geografische Abgrenzung der Schutz- und der Überwachungszone bei Seuchen der Kategorie A, von denen Fische betroffen sind, gelten die folgenden Mindestanforderungen:
  - a) die Schutzzone muss um einen Betrieb herum eingerichtet werden, in dem das Auftreten der Epizootischen Hämato-poetischen Nekrose (EHN) bestätigt wurde. Diese Zone umfasst
    - i) in Küstengebieten: ein Gebiet mit einem Radius von mindestens einer Gezeitenzone oder von mindestens 5 km um den Betrieb herum, in dem EHN amtlich bestätigt wurde (je nachdem, welches dieser Gebiete das größere ist), oder ein gleichwertiges Gebiet, das unter Berücksichtigung

- geeigneter hydrodynamischer oder epidemiologischer Daten festgelegt wird;
- ii) in Binnenwassergebieten: das gesamte Wassereinzugsgebiet des Betriebs, in dem EHN amtlich bestätigt wurde. Die zuständige Behörde kann die Zone auf Teile des Wassereinzugsgebiets oder die Fläche des Betriebs beschränken, sofern dadurch die Verhinderung der Ausbreitung der Seuche nicht beeinträchtigt wird;
- b) die zuständige Behörde richtet außerhalb der Schutzzone eine Überwachungszone ein, die Folgendes umfasst:
- i) in Küstengebieten: ein Gebiet sich überschneidender Gezeitenzonen um die Schutzzone herum; oder ein Gebiet um die Schutzzone herum, das einen Umkreis mit einem Radius von 10 km um den Mittelpunkt der Schutzzone erfasst; oder ein entsprechendes Gebiet, das unter Berücksichtigung geeigneter hydrodynamischer oder epidemiologischer Daten festgelegt wird;
  - ii) in Binnenwassergebieten: ein erweitertes Gebiet außerhalb der ausgewiesenen Schutzzone.

## ANHANG XV

### ÜBERWACHUNGSREGELUNG UND DAUER DER SEUCHENBEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN IN DER ÜBERWACHUNGSZONE BEI SEUCHEN DER KATEGORIE A BEI AQUAKULTURTIEREN

(gemäß den Artikeln 98 und 101 dieser Verordnung)

#### 1. Überwachungsregelung

Die Betriebe und Gruppen von Aquakulturbetrieben, in denen gelistete Arten gehalten werden und die sich innerhalb einer Überwachungszone befinden, müssen gemäß Artikel 98 zu dem Zweck überwacht werden, zu überprüfen, ob Infektionen mit der betreffenden Seuche der Kategorie A vorliegen. Die Überwachung muss Gesundheitsbesuche, einschließlich Probenahmen aus den Produktionseinheiten, umfassen. Diese Besuche müssen von der zuständigen Behörde gemäß den Tabellen 1 und 2 durchgeführt werden.

Die in Anhang XII Nummer 1 aufgeführten Kriterien finden je nach Art auf die Probenahme Anwendung.

**Tabelle 1:** *Regelung für die Überwachung, einschließlich Gesundheitsbesuche und Probenahmen, in Betrieben und Gruppen von Betrieben auf Seuchen der Kategorie A bei Wassertieren, ausgenommen die Epizootische Hämato-poetische Nekrose*

Seuche der Kategorie A	Anzahl der Gesundheitsbesuche pro Jahr	Anzahl der Laboruntersuchungen pro Jahr	Anzahl der Tiere in der Probe	Periode des Jahres für die Probenahme	Haltungszeitraum der beprobten Tiere in dem Betrieb
Infektion mit <i>Microcytos mackini</i>	1	1	150	Wenn die Prävalenz der Infektion bekanntermaßen am höchsten ist oder April–Mai, nach dem 3- bis 4-monatigen Zeitraum, wenn die Meerestemperatur unter 10 °C liegen	4 Monate
Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i>	1	1	150	Wenn die Prävalenz der Infektion bekanntermaßen am höchsten ist oder in den Monaten September, Oktober oder November	4 Monate
Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus	2	2	150	In der Periode des Jahres, in der die Wassertemperatur wahrscheinlich ihren Jahreshöchststand erreicht	2 Monate
Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit	2	2	150	In der Periode des Jahres, in der die Wassertemperatur wahrscheinlich ihren Jahreshöchststand erreicht	2 Monate

**Tabelle 2:** *Spezifische Regelung für die Überwachung, einschließlich Gesundheitsbesuche und Probenahmen, in Betrieben auf die Epizootische Hämato-poetische Nekrose (EHN) bei Wassertieren<sup>(1)</sup>*

Art des Betriebs	Anzahl der Gesundheitsuntersuchungen pro Jahr (2 Jahre)	Anzahl der Probenahmen pro Jahr (2 Jahre)	Anzahl der Fische je Probe	
			Anzahl der Jungfische	Anzahl der Laichfische <sup>(2)</sup>
a) Betriebe mit Zuchtbeständen	2	2	150 (erste und zweite Untersuchung)	150 (erste oder zweite Untersuchung)
b) Betriebe mit ausschließlich Zuchtbeständen	2	1	0	150 <sup>(2)</sup> (erste oder zweite Untersuchung)
c) Betriebe ohne Zuchtbestände	2	2	150 (erste und zweite Untersuchung)	0
Höchstzahl von Fischen pro Becken: 10				

- (1) Die Beprobung von Fischen für die Laboruntersuchung muss durchgeführt werden, wenn die Wassertemperatur zwischen 11 und 20 °C liegt. Diese Vorgabe bezüglich der Wassertemperatur gilt auch für Gesundheitsuntersuchungen. In Betrieben, in denen die Wassertemperatur über das Jahr hinweg stets unter 11 °C liegt, müssen die Probenahme und die Gesundheitsbesuche durchgeführt werden, wenn die Wassertemperatur ihren höchsten Stand erreicht.
- (2) Proben von Zuchtbeständen dürfen keine gonadalen Flüssigkeiten, Fischmilch oder Eizellen umfassen, da keine Nachweise dafür vorliegen, dass EHN zu einer Infektion des Fortpflanzungstrakts führt.

## 2. Dauer der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone

Seuche der Kategorie A	Mindestdauer der Überwachung
Infektion mit <i>Microcytos mackini</i>	3 Jahre
Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i>	3 Jahre
Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus	2 Jahre
Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit	2 Jahre
Epizootische Hämato-poetische Nekrose	2 Jahre

Wenn der Überwachungszeitraum abgelaufen ist und keine neue Infektion mit der betreffenden Seuche der Kategorie A nachgewiesen wurde, müssen die Maßnahmen in der Überwachungszone gemäß Artikel 101 dieser Verordnung aufgehoben werden.